

# Anlage: Hintergründe und Begriffe zum kommunalen Energiemanagement

## Kommunales Energiemanagement

Ein kommunales Energiemanagement hat zur Aufgabe, den Energieverbrauch der kommunalen Liegenschaften zu senken. Grundlage dafür ist die kontinuierliche Erfassung und Auswertung der Verbräuche von Wärme, Strom und Wasser sowie die Ableitung geeigneter Energieeinsparungsmaßnahmen.

## Aufgaben des/der Energiemanager/in

Der/die Energiemanager/in ist Ansprechpartner/in für die Verwaltung und koordiniert bei der Querschnittsaufgabe Energiemanagement die beteiligten Akteure. Neben der Erfassung und Auswertung der Verbräuche gibt es noch weitere Aufgabenschwerpunkte:

- Schnittstelle zum technischen Bedienpersonal (Hausmeister/in, techn. Dienste etc.)
- Kommunikation mit externen Zielgruppen bzw. Gebäudenutzenden (Schule, Planer etc.)
- Formulierung strategischer Zielsetzungen
- Empfehlungen für energiesparende Maßnahmen

## Energiemanagement-Software

Softwareprodukte bieten für das kommunale Energiemanagement die Möglichkeit, die Energie- und Wasserverbrauchsdaten zentral zu erfassen und zu verwalten. Die Kennwertbildung geschieht automatisiert, Wetterdaten für die Durchführung einer witterungsbereinigten Wärmeverbrauchsauswertung sind häufig bereits hinterlegt. Der Leistungsumfang und die mit einer Produktlizenz verbundenen Kosten einer Software variieren. Derzeit werden Kosten von 20.000 € für die Beschaffung und 3 Jahre Lizenz angenommen.

## Niedersächsisches Klimagesetz – Energiebericht als kommunale Pflichtaufgabe

Das niedersächsische Klimagesetz (Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und zur Einführung eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels) vom 15.12.2020 verpflichtet alle niedersächsischen Kommunen zur regelmäßigen Erstellung und Veröffentlichung eines kommunalen Energieberichtes (§ 8 NKlimaG). Der Energiebericht enthält mindestens folgende Angaben:

1. Die jährlichen Kosten, Verbräuche und CO<sub>2</sub>-Emissionen der kommunalen Liegenschaften
2. Kennwerte in kWh/m<sup>2</sup>/a
3. Witterungsbereinigung für Heizenergie

Erstmalig ist er für das Kalenderjahr 2022 zu erstellen, zu veröffentlichen ist er bis zum 31.12.2023. Der anschließende Berichtszeitraum beträgt drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre.

## Kommunalrichtlinie – Förderschwerpunkt Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements

Mit der neuen Kommunalrichtlinie, die zum 01.01.2022 in Kraft getreten ist, lässt sich die Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements fördern. Die Förderquote beträgt 70 Prozent bzw. 90 Prozent für finanzschwache Kommunen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Software (zuwendungsfähige Ausgaben bis max. 20.000 Euro)
- Messtechnik (zuwendungsfähige Ausgaben bis max. 50.000 Euro)
- Durchführung von Gebäudebewertungen. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich nach der Bruttogeschossfläche
- Personalausgaben für Fachpersonal, das zusätzlich beschäftigt wird im Umfang von mindestens einer 50 % Teilzeitstelle

- Dienstleister, die beim Aufbau und Betrieb des Energiemanagements unterstützen
- Erstzertifizierung des Energiemanagements nach einem anerkannten Zertifizierungssystem
- Dienstreisen für Weiterqualifizierungen an bis zu 15 Tagen

Da die Erstellung des Energieberichts in Niedersachsen eine kommunale Pflichtaufgabe ist, ist die Erstellung über die Kommunalrichtlinie nicht förderfähig. Das zu beantragende Kommunale Energiemanagement geht deutlich über die Energieberichterstattung hinaus.

Es müssen laut technischen Annex zur Kommunalrichtlinie folgende Vorgaben im Zuge der Energieberichterstattung erfüllt werden:

- Übersicht der für das Energiemanagement relevanten Handlungsfelder
- Namen der betrachteten Liegenschaften/Energieverbrauchsstellen
- Bezugsflächen (bei Gebäuden)
- Tabellarische oder grafische Darstellung der historischen und aktuellen jährlichen, witterungsbereinigten Verbräuche und Kosten für Wärme, Strom, Wasser und die Straßenbeleuchtung mind. für 3 Jahre sowie der darauf aufbauenden THG-Emissionen
- spezifische Kostenentwicklung für Wärme, Strom und Wasser (z. B. Euro/kWh)
- Berechnung der Verbrauchs-, Kosten- und THG-Einsparungen im Vergleich zu einem Referenzjahr
- Ermittlung von Kennwerten für Wärme, Strom und Wasser sowie Vergleich mit Grenz-, Ziel- und /oder Benchmark-Werten
- Gebäudeübersicht inklusive energetischer Bewertung und Sanierungspotenzial (siehe oben: Gebäudebewertung)

Weiterführend muss der jährliche Energiebericht Handlungsempfehlungen enthalten, jährlich aktualisiert werden und im zuständigen Entscheidungsgremium beschlossen werden.

Weitere Anforderungen des Fördermittelgebers sind:

- Etablierung organisatorischer Strukturen für das Energiemanagement (Ziele, Organisation, Anforderungen und Regeln) beispielsweise im Rahmen einer Dienstanweisung Energie
- Monatliches Energiecontrollingsystem für Strom, Wärme, Wasser mit liegenschaftsbezogenen Monatsberichten für priorisierte Liegenschaften
- Für Implementierung: Das Energiemanagement deckt mindestens 30 % des Wärmeverbrauchs aller Liegenschaften.